

ABÄNDERUNGSAНTRAG

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Nationalbankgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Übernahmegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015) (560 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Das Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015, 560 d.B., wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 im Artikel 8 lautet:

„2. In § 67 Abs. 3 wird die Wortfolge „des dritten Buches des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wortfolge „des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBI. S. 219/1897,“ und die Zitierung „§§ 199 sowie 244 bis 267 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Zitierung „§§ 199 sowie 244 bis 267b UGB“ ersetzt.“

Begründung

Neben den aufgrund der Änderungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB) erforderlichen Verweisanpassungen sollen im Nationalbankgesetz 1984 (NBG) in einigen Bereichen laut den ErläutRV weitere Ausnahmen von den im UGB vorgesehenen Rechnungslegungsvorschriften implementiert werden, welche durch die Sonderstellung der Österreichischen Nationalbank (OeNB) als Zentralbank der Republik Österreich begründet sind.

In diesem Zusammenhang sollen laut Regierungsvorlage die Bestimmungen der §§ 225 Abs. 3 und 6, 227, 237 Abs. 1 Z 5 UGB in Zukunft für die OeNB nicht mehr gelten. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 225 Abs. 3: Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten in der Bilanz anzumerken. Sind unter dem Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, so haben Gesellschaften, die nicht klein sind, diese Beträge im Anhang zu erläutern, wenn diese Information wesentlich ist.

§ 225 Abs. 6: Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei den Posten C 1 bis 8 jeweils gesondert und für diese Posten insgesamt anzugeben. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von einzelnen Posten der Vorräte offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Sind unter dem Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, so haben Gesellschaften, die nicht klein sind, diese Beträge im Anhang zu erläutern, wenn diese Information wesentlich ist.

§ 227: Forderungen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren sind jedenfalls als Ausleihungen auszuweisen. Gesellschaften, die nicht klein sind, haben Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr im Anhang anzugeben.

237 Abs. 1 Z 5: der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheit;

In den ErläutRV wird dies wie folgt begründet:

„Die vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Aufgliederung der Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 3 und Abs. 6 UGB, § 227 UGB und § 237 Abs. 1 Z 5 UGB) ist mit der Sonderstellung der OeNB als österreichische Zentralbank begründet. Da die OeNB aufgrund ihres im NBG und im EU-Recht vorgesehenen Geldschöpfungsrechts jederzeit über ausreichend Liquidität verfügt, um ihre Gläubiger zu befriedigen, besteht keine Notwendigkeit, derartige dem Gläubigerschutzprinzip geschuldete Angaben zu machen.“

Die Erweiterung der vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Aufgliederung der Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten geht jedoch aus folgenden Gründen zu weit:

Der Vermerk der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr oder deren Angabe im Anhang (§ 225 Abs. 3 UGB) soll mit der korrespondierenden Vorschrift für Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 6 UGB) dem Einblick in die Finanzlage iSd Generalnorm dienen. Es soll aufgezeigt werden, welche Teile der Forderungen nicht als kurzfristig angesehen werden können, da sie eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Der Gesetzgeber bezweckt damit eine deutlichere Darstellung von Liquiditätszuflüssen im Jahresabschluss (vgl Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/Rechnungslegung³ § 225 Rz 10).

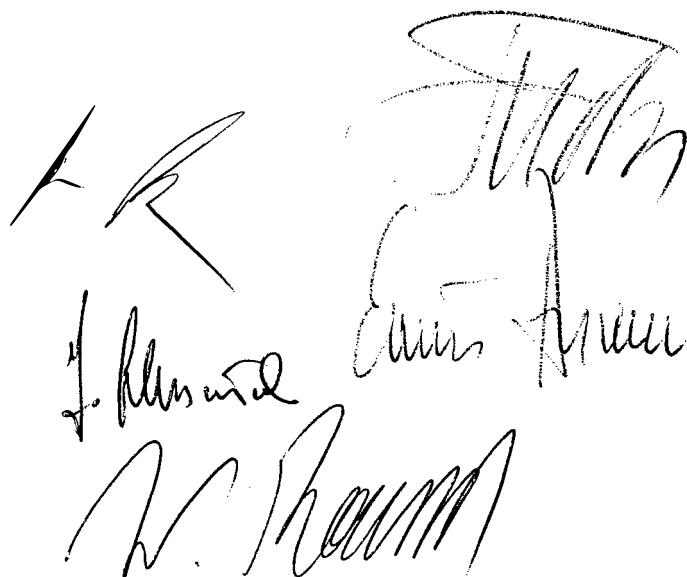
Ziel des gesonderten Ausweises von Ausleihungen nach § 227 UGB ist eine Verbesserung des Einblicks in die Finanzlage. Es wird damit die Art der Geldanlage und der Grad der Liquidität deutlich dargestellt. Damit dient dieser Bilanzposten einer verbesserten Darstellung der Finanzlage der Unternehmen (vgl Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/Rechnungslegung³ § 227 Rz 2).

Wie bei den Forderungen soll nach § 225 Abs. 6 UGB der Vermerk von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr oder deren Angabe im Anhang für jeden einzelnen unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen Posten dem von der Generalnorm für Kapitalgesellschaften geforderten Einblick in die Finanzlage

dienen; mit diesem Ausweis werden die kurzfristigen Liquiditätsabflüsse aus dem Bestand der Verbindlichkeiten zum Abschluss-Stichtag gezeigt. Mit der Angabe des Betrages von Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bzw. von mehr als einem Jahr im Anhang ist eine Gesamtstrukturierung der Verbindlichkeiten nach deren Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit möglich (vgl Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch II/Rechnungslegung³ § 225 Rz 21).

Bei den gegenständlichen Bestimmungen handelt es sich nicht nur – wie die Bundesregierung in den ErläutRV behauptet – um Gläubigerschutzworschriften, sondern auch um Vorschriften, die der Informationsfunktion des Jahresabschlusses dienen. Nicht nur Gläubiger haben Interesse am Jahresabschluss der OeNB, sondern eine Vielzahl von anderen Personen und Institutionen einschließlich des Parlaments der Republik Österreich.

Insbesondere aus Gründen der Transparenz ist daher die von der Bundesregierung für die OeNB vorgesehene Erweiterung der Ausnahmen von den im UGB vorgesehenen Rechnungslegungsvorschriften abzulehnen. Was für jede Kapitalgesellschaft in Österreich gilt, muss auch für die OeNB gelten.



The image shows three handwritten signatures. The top left signature is 'LR'. The top right signature is 'J. Klaus'. Below 'J. Klaus' is the signature 'W. Raum'.